

An die
Bundesregierung der Republik Österreich
Wien

Der Rat der Kärntner Slowenen und der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten unterbreiten als Vertretung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten in Erfüllung des vom Herrn Bundeskanzler bei der letzten Aussprache am 19. März 1975 geäußerten Wunsches, neuerlich Vorschläge zur Regelung der offenen Fragen des Artikels 7 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 vorzulegen, der Bundesregierung der Republik Österreich das

Memorandum der Kärntner Slowenen

anlässlich des 20. Jahrestages der Unterzeichnung des Staatsvertrages

Memorandum der Kärntner Slowenen

anlässlich des 20. Jahrestages der Unterzeichnung des Staatsvertrages

Die beiden Zentralorganisationen der Kärntner Slowenen bekunden nochmals ihre Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung an der Lösung der offenen Fragen der slowenischen Volksgruppe in der festen Überzeugung, daß eine zufriedenstellende Regelung nur im Einvernehmen und im Zusammenwirken zwischen der betroffenen Minderheit und der zuständigen Bundesregierung sowie dem Bundesgesetzgeber getroffen werden kann.

Diesen Grundsatz haben wir auch bisher immer vertreten und der Bundesregierung daher in den letzten zwanzig Jahren seit der Unterzeichnung des Staatsvertrages 1955 neben den vielen mündlichen Vorschlägen anlässlich der seinerzeitigen zeitweiligen Kontaktgespräche und der Sitzungen des Kontaktkomitees zahlreiche Memoranden, Eingaben und Urzenen mit konkreten Vorschlägen zur Regelung der Fragen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten übermittelt.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang nur auf die wichtigsten Dokumente in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Übermittlung:

- 11. Oktober 1955 das Memorandum der Kärntner Slowenen;
- 11. Juli 1957 Eingabe betreffend Errichtung einer eigenen Mittelschule;
- 13. Dezember 1957 Eingabe an die Unterausschüsse des Nationalrates betreffend die Schulregelung;
- 20. Jänner 1958 Stellungnahme zu den Regierungsvorlagen betreffend das Minderheitenschulgesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Art. 7 § 3 des Staatsvertrages mit ausführlichen eigenen diesbezüglichen Gesetzentwürfen;
- 20. Jänner 1958 Eingabe an den Präsidenten des Nationalrates;
- 4. Februar 1958 Eingabe an den Bundespräsidenten;
- 21. Februar 1958 Eingabe an den Bundesminister für Finanzen betreffend Entschädigung der ehemaligen ausgesiedelten Kärntner Slowenen;
- 1. Oktober 1958 Resolution gegen die Hetze im Zusammenhang mit der Schulregelung an die Bundesregierung;
- 15. November 1958 Memorandum der Kärntner Slowenen zur Schulfrage;
- 20. Jänner 1959 Übermittlung des Entwurfes eines Minderheitengerichtssprachengesetzes an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- 14. März 1959 Eingabe an den Bundesminister für Unterricht betreffend die Schulregelung;
- 31. August 1959 Eingabe wegen der minderheitenfeindlichen Umtriebe und Hetze gegen die Schulregelung an den Bundesminister für Inneres;
- 8. November 1959 konkrete Vorschläge zur Regelung der Minderheitenfrage an die Bundesregierung;
- 11. Oktober 1960 ausführliche Stellungnahme zum Entwurf eines Minderheitenverwaltungssprachengesetzes für Kärnten an das Bundeskanzleramt;
- 16. November 1960 Forderung nach globaler Lösung aller Minderheitenbestimmungen an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- 16. Februar 1961 Eingabe an den Bundesminister für Inneres betreffend die Durchführung der Volkszählung 1961;
- 3. März 1961 Eingabe an den Bundesminister für Justiz wegen der geplanten Auflösung der kleinen Bezirksgerichte;
- 25. Mai 1961 Vorlage des slowenischen Ortsnamenverzeichnisses an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- Herbst 1961 Denkschrift der Kärntner Slowenen zur Volkszählung 1961;
- 12. Jänner 1962 Eingabe an die Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Justiz und für Unterricht betreffend die slowenische Mittelschule, die Minderheitenschulaufsichtsbehörde und die geplante Straßengesetznovelle zum Schutze des inneren Friedens;
- 15. Juni 1962 Stellungnahme zum Schulgesetzprogramm der Bundesregierung mit konkreten Schulforderungen;
- 16. März 1965 ausführliche Eingabe an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu aktuellen Fragen der slowenischen Minderheit in Kärnten;
- 4. April 1966 Stellungnahme zu den Lehrplänenentwürfen für Mittelschulen;
- 13. Jänner 1967 Eingabe an den Bundeskanzler betreffend die Regelung der offenen Fragen der slowenischen Volksgruppe;
- 22. Mai 1967 Eingabe an den Bundeskanzler betreffend die Mitwirkung bei der Regelung der Minderheitenfragen;

14. September 1969 Eingabe an den Bundesminister für Finanzen betreffend die Berücksichtigung der Vorhaben der slowenischen Volksgruppe im Bundesvoranschlag;
21. Oktober 1969 Eingabe an den Bundesminister für Unterricht betreffend die Schulbelange der slowenischen Minderheit;
26. Oktober 1970 Resolution an die Bundesregierung;
27. Oktober 1970 Eingabe an den Bundespräsidenten betreffend Fragen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten;
20. April 1971 Eingabe an die Bundesregierung betreffend die offenen Fragen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten;
20. April 1971 Eingabe an den Bundesminister für Inneres im Zusammenhang mit der Volkszählung 1971;
9. November 1971 ausführliche Stellungnahme zum Amtsvorschlag des Amtes der Kärntner Landesregierung über die Neuordnung der Gemeindestruktur in Kärnten;
3. Februar 1972 Eingabe an den Bundesminister für Justiz betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verhinderung der Diskriminierung aus nationalen, rassischen, religiösen und ähnlichen Gründen sowie das Minderheitengerichtssprachengesetz;
4. März 1972 Eingabe an die Bundesregierung mit Urgenz betreffend die Regelung der offenen Fragen;
22. Juni 1972 Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften getroffen werden;
21. August 1972 Stellungnahme zum diesbezüglichen Gesetzesbeschluß;
15. Mai 1973 Resolution der Ausschußmitglieder und Vertrauensleute der slowenischen Organisationen mit Forderung nach globaler Lösung aller offenen Fragen;
6. Oktober 1974 Resolution der Ausschußmitglieder und Vertrauensleute der slowenischen Organisationen gegen die geplante Minderheitenfeststellung;
2. Jänner 1975 die gemeinsame Erklärung der beiden zentralen Organisationen der Kärntner Slowenen an die Öffentlichkeit zur derzeitigen Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten:

Aus den aufgezählten Dokumenten geht wohl klar hervor, daß sich die beiden Zentralorganisationen der Kärntner Slowenen seit der Unterzeichnung des Staatsvertrages redlich und mit über großer Geduld bemüht haben, eine wenn schon nicht zufriedenstellende, so doch wenigstens erträgliche Lösung des Artikels 7 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 zu erwirken.

Tatsächlich haben jedoch die Bundesregierung und der Gesetzgeber bei der bisherigen Regelung einzelner Bestimmungen des Art. 7 des Staatsvertrages in keinem einzigen Falle die zahlreichen Vorschläge der Zentralorganisationen der Kärntner Slowenen berücksichtigt, ja im Gegenteil alle bisherigen Regelungen ohne Beziehung der Minderheit und gegen ihre ausdrücklichen Bedenken beschlossen.

Wir können uns daher des Eindruckes nicht erwehren, daß unsere bisherigen Vorschläge überhaupt nicht gelesen und studiert wurden, weshalb wir es nicht für notwendig und zweckdienlich erachten, neue Vorschläge zu unterbreiten. Dies umso mehr, als die Republik Österreich mit der Erfüllung des Artikels 7 des Staatsvertrages stark im Verzug geblieben ist und die bisherige Regelung von Teilproblemen zum Großteil nicht den Vorstellungen und Bedürfnissen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten entspricht. Wir haben fünf Monate nach Unterzeichnung des Staatsvertrages, also zu einer Zeit, als die Signatarmächte noch in Österreich als Besatzungsmächte waren, der Regierung der Republik Österreich sowie den diplomatischen Vertretern der Signatarmächte und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien das Memorandum der Kärntner Slowenen vom 11. Oktober 1955 mit einer präzisen Interpretation des Artikels 7 des Staatsvertrages und mit konkreten Vorschlägen für dessen Erfüllung unterbreitet und ist dieses von allen Empfängern unwidersprochen zur Kenntnis genommen worden.

Dieses erst, unmittelbar nach Unterzeichnung des Staatsvertrages verfaßte Dokument einer präzisen Interpretation und vollständiger Darstellung der im Artikel 7 des Staatsvertrages zu Gunsten der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich verbrieften Rechte und konkreter Vorschläge zu deren Verwirklichung hat angesichts der bisherigen säumigen schrittweisen und nur partiellen, äußerst restriktiven Regelungsweise an seiner Aktualität nichts verloren und hat nach wie vor seine Gültigkeit. Wir erlauben uns daher dieses Memorandum, wie wir schon in der gemeinsamen Erklärung anläßlich des Jahreswechsels 1974/75 betont haben, der Bundesregierung nochmals in unveränderter Form zu unterbreiten:

Memorandum der Kärntner Slowenen

Die Opfer österreichischer Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges waren außerordentlich groß. Daher begrüßen wir Kärntner Slowenen mit Recht die Tatsache, daß unsere Rechte im Artikel 7 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 besonders verbrieft sind.

Gerade aus diesem Grunde hat uns die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers anlässlich der Ratifikation des Staatsvertrages besonders befriedigt, als er ausführte: „Ich muß aber betonen, daß die Abstimmung über den Staatsvertrag auch die Verantwortung für jeden einzelnen Paragraphen in sich trägt. Mit Reservation für den einen oder anderen Paragraphen zu kommen und sich hinterher auszureden — das ist keine Art, den Staatsvertrag zu genehmigen. Ich muß betonen, daß bei der Abstimmung über diesen Staatsvertrag jeder Abgeordnete, der dafür stimmt, auch für alle Artikel und Paragraphen sein Votum ausspricht, daß sich keiner ausreden kann, sonst stimme er gegen den Staatsvertrag.“

Wir Kärntner Slowenen sind uns der Tatsache voll bewußt, daß es der Geist und nicht der Buchstabe ist, der einem Verträge Leben verleiht. Der Wortlaut bleibt ein toter Buchstabe, der einer wohlwollenden oder einer böswilligen Interpretation unterworfen ist, wenn ihm der richtige Geist fehlt. Gerade deswegen erinnern wir an die Erklärungen des Außenministers Herrn Dr. Karl Gruber gelegentlich der Verhandlungen um den österreichischen Staatsvertrag, als er im Namen des Staates die Versicherung abgab, daß Österreich in jeder Hinsicht die kulturellen und wirtschaftlichen Lebensrechte der Kärntner Slowenen wahren wird und der am 19. Juni 1952 erklärte: „Es wäre ein außerordentlicher und bedeutungsvoller Fortschritt im internationalen Leben, wenn wir in den Minderheiten nicht mehr ein Element, das trennt, sondern ein Element, das verbindet, sehen würden.“ Des weiteren verweisen wir auf die feierliche Erklärung des Kärntner Landtages vom 28. Jänner 1947, in der ausdrücklich betont wurde, „daß der Landtag im vollen Umfange die kulturellen und wirtschaftlichen Rechte der Kärntner Slowenen anerkenn.“

Die Rechte, die Artikel 7 des Staatsvertrages beinhaltet, haben wir Kärntner Slowenen uns durch unsere unbeugsamen Lebenswillen, insbesondere noch durch unseren entschlossenen Widerstand und Aufstand gegen den Nazismus an der Seite der Verbündeten und mit ungeheuren Opfern, die das slowenische Volk erbracht hatte, erkämpft.

Daher ist es nur natürlich, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte im Einvernehmen mit der demokratischen Regierung Österreichs den Artikel 7 in den Staatsvertrag aufnehmen, der auch die demokratische Entwicklung in unserem Lande verbürgen soll.

Wir Kärntner Slowenen erwarten, daß wir ein demokratisches Verständnis und den guten Willen auch beim österreichischen Nationalrat, beim Kärntner Landtag, ganz besonders aber bei der Bundesregierung und bei der Kärntner Landesregierung finden werden, insbesondere bei der Durchführung der Bestimmungen und der Beachtung der Rechte, die zu unseren Gunsten der Staatsvertrag enthält.

Wir Kärntner Slowenen haben und werden alles unternehmen, um nationale Gegensätze im Lande zu unterbinden. Wir sind bereit, eine Brücke zu bilden, die die beiden Nachbarvölker und die beiden Nachbarstaaten verbindet, was in diesem Teile Europas ein neues und festes Element des Friedens werden wird. Eine erfolgreiche Erfüllung dieser unserer Aufgabe hängt aber auch vom guten Willen des österreichischen Staates ab, der das grundlegende natürliche Recht und das Streben jeder ethnischen Gruppe und jedes Volkes, daß es leben will, und daß es einen kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt anstrebt, anerkennen muß. Da wir ferner der Überzeugung sind, daß die Frage des Inhaltes, somit die Auslegung eines Vertrages, vor allem auch das Recht desjenigen ist, auf den sich der Vertrag bezieht und zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen wurde, gestatten wir uns daher jetzt, nachdem mit dem Staatsvertrag auch die Rechte Gültigkeit erlangt haben, die im Artikel 7 verankert sind, der Regierung unsere Stellungnahme und unsere Vorschläge zur Ausführungsgesetzgebung zum Artikel 7 zu unterbreiten und sie bei dieser Gelegenheit auf einige unserer Forderungen aufmerksam zu machen, die auf dem Naturrecht beruhen und auch mit den Bestimmungen des Staatsvertrages im Einklang sind.

Artikel 7

Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten Gleichberechtigung slowenischer Staatsbürger

§ 1. „Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.“

Der Genuß dieser Gleichberechtigung umfaßt vor allem:

1. Den Genuß der Gleichheit mit den übrigen Staatsbürgern hinsichtlich der politischen und staatsbürgerlichen Rechte sowie der sonstigen Menschenrechte und Grundfreiheiten, die im Staatsgrundgesetz, im Staatsvertrage von St. Germain, der einen Bestandteil der Verfassung bildet, in den sonstigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen und in den Artikeln 6 und 7 des österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 verankert sind.

2. Den Genuß gleicher Rechte bei der Erlangung und Führung öffentlicher Ämter, Funktionen und Berufe.

3. Den Genuß gleicher Rechte beim Eintritt in öffentliche Ämter nach dem Grundsatz, daß die Kärntner Slowenen in den Verwaltungs-, Gerichts- und anderen Stellungen, insbesondere in den Zweigen, die in dem § 2 und § 4 des Artikels 7 des Staatsvertrages bezeichnet werden, gerecht vertreten sind.

4. Den Genuß der Gleichheit in der Behandlung, die die Berufstätigkeit, sei es in der Landwirtschaft, im Handel, in der Industrie oder auf einem anderen Sektor betrifft, sowie bei der Organisation und Durchführung der Tätigkeit wirtschaftlicher Vereinigungen und Organisationen, die zu diesem Zwecke gegründet wurden. Der Genuß dieser Gleichheit in der Behandlung wird sich auch auf alle Steuern und Abgaben erstrecken.

5. Den Genuß der Gleichheit in der Behandlung im Gebrauch der Sprache, wie dies im § 3 Artikel 7 des Staatsvertrages bestimmt ist.

6. Diese Gleichheit bedeutet auch, daß für österreichische Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit, und zwar sowohl für das Volksganze als auch für den einzelnen, der Genuß des verhältnismäßigen Anteiles an den finanziellen Mitteln des Staates, des Landes, der Selbstverwaltungskörperschaften, deren Unternehmungen und Institutionen sowie die Berücksichtigung bei Förderungsmaßnahmen zum Wohle der Allgemeinheit entsprechend gesichert sein muß.

7. Den Genuß der Gleichheit mit den übrigen Staatsbürgern auf dem Gebiete der Sozialfürsorge, der Ruhegehälter und der Versorgung der Kriegs- und politischen Opfer.

Alles das verstehen wir unter Gleichberechtigung und alles das garantiert tatsächlich die Verfassung allen Staatsbürgern ohne Unterschied der Volkszugehörigkeit, der Sprache, des Geschlechtes, der Rasse und des Glaubensbekenntnisses.

Der in den österreichischen Staatsvertrag aufgenommene Artikel 7 ist an sich schon ein Beweis, daß die in der Verfassung und in den Gesetzen verankerte Gleichberechtigung nicht immer beachtet wurde.

*

Dies gilt insbesondere für die Regelung des Schulwesens, da wir der Überzeugung sind, daß eine einvernehmliche Regelung der Schulfrage einen Prüfstein für eine tatsächliche Demokratie bedeutet.

Regelung des Schulwesens

§ 2. „Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.“

Wir berufen uns auf die diesbezüglichen Erklärungen des seinerzeitigen Herrn Außenministers Doktor Karl Gruber gelegentlich der Verhandlungen für den österreichischen Staatsvertrag, auf die feierliche Erklärung des Kärntner Landtages und auf die Rede des Herrn Landeshauptmannstellvertreters vom 28. Jänner 1947 und sind der Ansicht, daß auf dem Gebiete der Schule nachstehende Regelung notwendig ist:

Für den Unterricht in den Volks- und Hauptschulen im Gebiete mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung muß die Verordnung der Kärntner Landesregierung über die zweisprachigen Schulen vom 3. Oktober 1945 in der Fassung vom 31. Oktober 1945 durchgeführt werden.

Diese Forderung entspricht in ihrem Wesen auch der Tatsache, daß das in der Verordnung bezeichnete Territorium zweisprachig ist und es somit den Grundsätzen der Gleichheit entspricht, daß beide Völker beide Landessprachen kennenlernen. Nach dem Abschluß des Staatsvertrages ist die Kenntnis beider Sprachen notwendig, weil der § 3 Artikel 7 für dieses Territorium zusätzlich zum Deutschen auch die slowenische Sprache als Amtssprache bestimmt.

Auf dem Territorium mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung sind auch alle haus- und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sowie die Landes-(staatlichen)Landwirtschafts- und Haushaltungsfachschulen zweisprachig.

In den Gebieten mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung sind auch die öffentlichen Kindergärten zweisprachig.

Im Sinne des § 2 Artikel 7 sind in Klagenfurt für österreichische Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit ein eigenes Gymnasium und eine eigene Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt mit einem besonderen Lehrplan zu errichten.

Im Sinne der obigen Verordnung über die zweisprachigen Schulen ist auf dem Gebiete mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung Slowenisch Unterrichtsgegenstand auch an den übrigen Schulen. Dasselbe gilt für Schüler aus dem Territorium mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung auch für die Schulen in Klagenfurt, Villach und Hermagor.

Wir behalten uns das Recht vor, im Sinne des § 2 Artikel 7 bei Bedarf die Errichtung weiterer slowenischer bzw. zweisprachiger Schulen vorzuschlagen.

In diesem Zusammenhang ist eine Überprüfung der Lehrpläne notwendig, die auf der Achtung des Volkscharakters der Schüler basieren müssen. Dies gilt auch für alle Lehrbücher, die für die oben genannten Schulen herauszugeben sind. Die Lehrpläne dieser Schulen sollen den Lehrplänen entsprechender Schulen angeglichen werden. Solche Lehrpläne hat eine besondere Kommission unter Mitarbeit der kulturellen Organisationen der Kärntner Slowenen auszuarbeiten.

An den genannten Schulen dürfen nur Lehrer und Professoren unterrichten, die dafür die fachliche und sprachliche Eignung aufweisen.

Mittelschullehrer, die ihre Studien nach dem Jahre 1956 beenden und an den Mittelschulen, die für die Minderheit bestimmt sind, werden unterrichten wollen, werden ihre sprachliche Befähigung durch eine Prüfung vor einer besonderen Kommission nachzuweisen haben.

Auch die Lehrbefähigungsprüfung für den Unterricht an zweisprachigen Schulen haben die Lehrkräfte in beiden Unterrichtssprachen vor einer besonderen Prüfungskommission, die die für das slowenische bzw. zweisprachige Schulwesen zuständige Schulaufsichtsbehörde namhaft macht, abzulegen.

Für die österreichischen Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit werden besondere Erleichterungen für die Nostrifizierung der Zeugnisse und Diplome, die sie an slowenischen Schulen in anderen Staaten erreicht haben, gewährt.

Im Sinne des § 2 Artikel 7 wird bei der Kärntner Landesregierung eine besondere Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für alle slowenischen bzw. zweisprachigen Schulen errichtet. Diese Abteilung ist von der Aufsichtsbehörde für die deutschen Schulen getrennt und in der Führung der pädagogischen, ökonomisch-administrativen und personellen Angelegenheiten selbständig.

Entsprechende besondere Abteilungen der Schulaufsichtsbehörde werden auch bei den Bezirkshauptmannschaften des Gebietes mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung errichtet.

Die Leiter und die Angestellten dieser Abteilungen müssen fachlich qualifizierte österreichische Staatsbürger mit nachgewiesener Befähigung in beiden Sprachen sein.

Der Landesschulinspektor für die slowenischen bzw. zweisprachigen Schulen muß ein fachlich und sprachlich befähigter österreichischer Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit sein.

Ein besonderes Referat für das Minderheitenschulwesen wird beim Bundesministerium für Unterricht errichtet.

Gleichberechtigung der slowenischen Sprache

§ 3. „In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.“

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln im Besonderen Teil II (zu 517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VII. GP.) ersehen wir, daß die Bestimmung über die slowenische Sprache als zusätzliche Amtssprache zum Deutschen ohne besondere Ausführungsgesetzgebung unmittelbar anwendbar ist, während bezüglich der Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur noch entsprechende Ausführungsgesetze des Bundes bzw. des Landes notwendig sind.

Aus den Bestimmungen des § 3 Artikel 7 folgt somit:

Auf dem Territorium mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung ist das Slowenische Amtssprache neben dem Deutschen bei allen Verwaltungs- und anderen Staats-, Landes- und Selbstverwaltungsämtern, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen und somit Gerichtssprache im Sinne der Gerichtsordnung (Geo.) sowohl in der ersten als auch in den höheren Instanzen im Lande.

Unter dem Territorium mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung verstehen wir das Territorium, das in der Verordnung über das zweisprachige Schulwesen aus dem Jahre 1945 bezeichnet ist, einschließlich der Verwaltungs-, Gerichts-, Selbstverwaltungs- und anderer Ämter in Klagenfurt, Villach und Hermagor, die für das genannte Gebiet zuständig sind.

Sowohl in der ersten als auch in den höheren Instanzen im Lande ist in der Sprache der Partei zu verhandeln. Schriftliche Erledigungen müssen in der Sprache der Partei bzw. der Eingabe erfolgen.

Beamte und Angestellte auf diesem Territorium haben beide Sprachen zu beherrschen.

Daher sind der Staat und das Land verpflichtet, für die entsprechende sprachliche Ausbildung der Beamten und Angestellten zu sorgen.

Die Matriken und die Grundbücher müssen zweisprachig sein, desgleichen alle Gesetze, alle amtlichen Verlautbarungen, Kundmachungen und alle Urkunden und Formulare und die Amtsblätter im Lande.

In den Bezirken mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung sind die Ortsbezeichnungen im gesamten amtlichen Verkehr und in allen Amtsbezeichnungen in beiden Amtssprachen. Das gleiche gilt für die Aufschriften und Bezeichnungen öffentlicher Ämter. Privatpersonen können sich für die Bezeichnung der Orte und der Ämter entweder der deutschen oder der slowenischen Bezeichnung bedienen.

Im Sinne des Artikels 6, § 2, des Staatsvertrages ist das Kärntner Landesgesetz vom 22. Dezember 1950 (LGBl. Nr. 24/1951), betreffend die Kammer für Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftskammergesetz 1950), welches trotz Einspruch die diskriminierende Bestimmung enthält, daß gemäß § 15, Abs. 2, und § 37 nur das Deutsche die Amtssprache sei, abzuändern¹.

¹ Das Landwirtschaftskammergesetz 1950 wurde durch die Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 10. Februar 1950, Zl. Verf.-15/1/1950, LGBl. Nr. 12/1950, als „Landwirtschaftskammergesetz 1950“ wiederverlautbart. § 15, Absatz 2 ist auch in der heutigen Fassung unverändert geblieben, während die Geschäftssprache bei den Bezirksbauernkammern nunmehr in § 40 in bisheriger Weise geregelt ist.

Die Bezeichnungen und die Aufschriften topographischer Natur sind im Sinne des letzten Satzes des § 3 Artikel 7 in beiden Sprachen, und zwar in der gleichen Größe und in der gleichen Form und in der orthographischen Schreibweise der Schriftsprache in lateinischen Lettern zu verfassen. Das gleiche gilt auch für die Bezeichnungen auf den topographischen Karten des Territoriums mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung.

Die formelle sprachliche Gleichberechtigung bedeutet noch nicht die tatsächliche Gleichberechtigung beider Völker. Daher ist die Bestimmung des § 4 Artikel 7 des Staatsvertrages wichtig, die über die bisherigen Bestimmungen hinausgeht, wie dies ausdrücklich in den Erläuternden Bemerkungen im Besonderen Teil II der Regierungsvorlage hervorgehoben wird.

Teilnahme an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen

§ 4. „Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und krontischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsbürger teil.“

Schon § 1 Artikel 7 des Staatsvertrages bestimmt in Verbindung mit Artikel 3 des StGG. und mit Artikel 66 des Staatsvertrages von St. Germain die Gleichheit der Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit mit allen übrigen Staatsbürgern bezüglich des Zutrittes zu öffentlichen Ämtern. Die obige Bestimmung aber fordert nicht nur die Gleichheit bezüglich des Zutrittes, sondern die Gleichheit auch in der tatsächlichen Besetzung der Ämter und die Gleichheit bezüglich der Teilnahme an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen selbst.

Aus § 4 Artikel 7 folgern wir somit:

In den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen und in allen übrigen öffentlichen Ämtern und Einrichtungen ist die notwendige Anzahl österreichischer Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit anzustellen.

Für die Zweige, die unmittelbar in das kulturelle und wirtschaftliche Leben der österreichischen Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit eingreifen, sind besondere Abteilungen bei den entsprechenden Ämtern, Institutionen, Organen und Kommissionen zu errichten.

Des weiteren ist bei den Selbstverwaltungskörperschaften, Kammern, Berufsorganisationen und von diesen kontrollierten Ämtern und Institutionen die Zusammensetzung des Beamtenapparates eine solche, daß auf allen diesen Gebieten die Gleichberechtigung der österreichischen Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit berücksichtigt und gewährleistet ist.

Bei der Kärntner Landesregierung wird für die österreichischen Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit ein eigenes Volksbildungsreferat errichtet.

Im Sinne § 4 Artikel 7 des Staatsvertrages und im Sinne der Statuten der UNESCO-Kommission für Österreich sind die österreichischen Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit in der UNESCO-Kommission für Österreich vertreten. Diese Vertretung wird im Einvernehmen mit den slowenischen kulturellen Organisationen ernannt.

Für die österreichischen Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit wird beim Radio Klagenfurt eine besondere Abteilung gebildet und es ist ihnen eine entsprechende Vertretung im Radiobeirat gesichert. Für die slowenischen Sendungen sind genügende Sendezeiten und die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die slowenischen kulturellen Bildungs-, Sport- und andere Organisationen und Institutionen haben formell und tatsächlich das gleiche Recht auf Benützung verschiedener öffentlicher Einrichtungen, Säle usw. und auf Förderungsmaßnahmen und Subventionen aus öffentlichen finanziellen Quellen wie andere entsprechende Organisationen und Institutionen.

Der Gleichberechtigung entspricht es, daß auch der Verband slowenischer Genossenschaften in Klagenfurt durch eine Virilstimme in der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vertreten ist, gleich wie der Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten. Daher ist die Änderung des § 9 des Kärntner Landesgesetzes betreffend die Kammer für Land- und Forstwirtschaft erforderlich (LGBl. Nr. 24/1951)².

Die wirtschaftliche Entwicklung der österreichischen Bevölkerung slowenischer Volkszugehörigkeit muß ohne Diskriminierung und unter gerechter Verteilung der zur Verfügung stehenden öffentlichen finanziellen Mittel gewährleistet sein.

*

Alle Bestimmungen über den Schutz der Minderheit aber wären unwirksam, wenn nicht gleichzeitig die Tätigkeit gegen die Rechte der Minderheit verboten wäre.

Daher bestimmt § 5 Artikel 7:

² Die Bestimmung des § 9 hinsichtlich eines weiteren Mitgliedes, das vom Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten entsendet wird, ist auch im derzeit geltenden Landwirtschaftskammergesetz 1959, LGBl. Nr. 12/1959, unverändert geblieben.

Schutz des ethnischen Charakters

§ 5. „Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist verboten.“

Es handelt sich hier ohne Zweifel nicht nur formell um Organisationen im Sinne des Vereinsgesetzes, die als Vereinszweck eine entnationalisierende Tätigkeit haben, vielmehr ist hier wohl analog den Bestimmungen der Artikel 4 und 9 des Staatsvertrages jede organisierte Tätigkeit gegen die Rechte der österreichischen Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit zu verstehen. Somit entsprechen die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen im Besonderen Teil II der Regierungsvorlage nicht den Tatsachen, daß die Bestimmung dieses Paragraphen bereits durch die bisherigen Gesetze gewährleistet wäre. Im Gegenteil sind besondere gesetzliche Bestimmungen mit Strafsanktion notwendig.

Nach diesen Bestimmungen muß jedes Schüren des nationalen, Sprachen- oder Rassenhasses verboten und strafbar sein.

Analog dem Erlaß des Landesschulrates für Kärnten vom 10. April 1946, Zl. 3829, ist auch im gesamten amtlichen Verkehr die Verwendung der Bezeichnung „Windische“ bzw. „Windische Sprache“ für die Benennung österreichischer Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit und der slowenischen Sprache zu verbieten.

Die Volkszählungen in Kärnten werden in Zukunft auch nach dem Kriterium der Sprache, die in der Familie gesprochen wird, durchgeführt. In den Zählungskommissionen muß auch die Mitwirkung der Vertreter der Minderheit gewährleistet sein.

Die Förderung und ungehinderte Pflege kultureller Beziehungen österreichischer Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit mit den Volksangehörigen in anderen Staaten auf der Grundlage des Naturrechtes und der Prinzipien der Demokratie ist zu gewährleisten. Das gilt insbesondere für gegenseitige Gastspiele, Ein- und Ausfuhr von Büchern, Publikationen, Filmen usw.

Der ethnische Charakter und die ethnische Zusammensetzung des Territoriums mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung darf im Sinne des Artikels 7 und im Sinne des einstimmigen Beschlusses der Kärntner Landesregierung vom Herbst 1945 nicht geändert werden.

Die slowenischen Familiennamen und ihre der Rechtschreibung entsprechende Schreibweise darf ohne ausdrückliches Verlangen des Namensträgers nicht vorgenommen werden.

Auf dem Territorium mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung ist eine gebietsmäßige Änderung der Verwaltungs-, Gerichts-, Schul- oder anderer territorialer Einheiten nicht zulässig, wenn die Gefahr besteht, daß der ethnische Charakter und die ethnische Zusammensetzung dieser Einheiten oder die Minderheitenrechte der Bevölkerung dadurch gefährdet werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir im Sinne unserer seinerzeitigen Eingaben auf die Notwendigkeit der Änderung des § 1 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Mai 1951 (LGBl. Nr. 25/1951), der in der Durchführung des § 30 des Gesetzes betreffend die Kammer für Land- und Forstwirtschaft (LGBl. Nr. 24/1951) die früheren Bezirkswahlheiten zum Nachteile der Kärntner Slowenen ändert³.

Auf die Rechte, die durch die Verfassung, durch Bundes- und Landesgesetze gewährleistet sind, insbesondere auf das Recht der Gleichheit der Staatsbürger, der Gleichberechtigung der Volksgruppen, der rassischen, ethnischen und sprachlichen Gruppen und auf die Rechte, die diesen Gruppen der Staatsvertrag gewährt, kann sich jeder betroffene oder beteiligte Staatsbürger berufen, ohne den Nachweis der Zugehörigkeit zur Volks- oder Sprachgruppe erbringen zu müssen.

Die Tatsache, daß in Kärnten zwei Völker leben und daß Artikel 7 des Staatsvertrages den ethnischen Charakter des Territoriums mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung schützt, ist auch in der amtlichen Landespublizistik zu berücksichtigen.

Mitbestimmung der Minderheit

Die Regelung der Minderheitenfrage kann sich insbesondere in der Demokratie nicht allein auf die internationalen Verpflichtungen beschränken, sondern muß auch die Mitbestimmung der Minderheit beinhalten. Ohne die Verpflichtung, daß vor Regierungsbeschlüssen auch die betroffene Minderheit zu hören ist, müßte die Lage der Minderheit außerordentlich unsicher erscheinen. Daher ist es nur natürlich und notwendig, daß den Slowenen in Kärnten bei den Entscheidungen über ihre Belange die Mitbestimmung gesichert ist.

Unverzüglich aber wäre im Sinne des Schreibens des Herrn Landeshauptmannes Ferdinand Wedenig vom 27. November 1950 beim Bundeskanzleramt und beim Amte der Kärntner Landesregierung unter der Führung eines höheren Beamten zumindest ein besonderes Volkstumsreferat zu errichten. Der Leiter dieses Amtes im Lande und die Beamten des Amtes müssen österreichische Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit, im Bundeskanzleramt aber österreichische Staatsbürger slowenischer oder kroatischer Volkszugehörigkeit sein.

³ Im wiedererhaltenen Landwirtschaftsministergesetz 1950, LGBl. Nr. 12/1950, ist die im Landwirtschaftsministergesetz 1950 im § 30 geregelte Errichtung der Bezirksbauernkammern im § 33 festgelegt. Sitz und Sprengel der Bezirksbauernkammern werden aber nach wie vor durch die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Mai 1951, LGBl. Nr. 25, bestimmt.

Die Aufgabe dieses Amtes bzw. Referates ist:

Die Interessen der Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit und ihrer Organisationen bei allen staatlichen, Landes- und Selbstverwaltungsbehörden zu vertreten und auf die Mängel in der Durchführung der Minderheitenschutzbestimmungen des Staatsvertrages aufmerksam zu machen und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen.

Petitionen, Beschwerden, Vorschläge und Einsprüche zur Einleitung von Verwaltungsverfahren nach eigenem Ermessen oder über Ersuchen einer Partei einzubringen, als gesetzlicher Intervenient in ein schwebendes Verwaltungsverfahren in allen Instanzen einzuschreiten sowie Beschwerden oder Klagen wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Verwaltungsstrafverfahren in allen Fällen einzubringen, wenn Rechte verletzt werden, welche durch die Bestimmungen des Artikels 7 des Staatsvertrages gewährleistet sind.

Alle angeführten Bestimmungen zum Schutze des Volkscharakters und der Volkstumsrechte sollen in ihrem Ziel schließlich Inhalt eines besonderen Minderheitengesetzes werden, das über die verfassungsrechtlich gewährleistete individuelle Gleichberechtigung der Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit hinaus die Gleichberechtigung der slowenischen Minderheit als Volksganzes verwirklicht und unsere Forderung berücksichtigt, daß wir Kärntner Slowenen als Gleichberechtigte unter Gleichberechtigten leben wollen.

Besondere Bestimmungen

Die zuständigen Bundes- bzw. Landesbehörden mögen umgehend verlautbaren, daß mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages die Bestimmung des § 3 Artikel 7 sofort anwendbar ist, daß in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken in Kärnten, Steiermark und Burgenland mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung die slowenische bzw. kroatische Sprache als Amtssprache zugelassen ist.

Durch eine Verordnung sind die Beamten und Angestellten des Territoriums mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung zu verpflichten, daß sie wenigstens im Laufe von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages den Beweis erbringen, daß sie in ihrer Amtsstellung in der Lage sind, die Bestimmungen des Artikels 7 durchzuführen.

Umgehend sind von Amts wegen alle Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen als verfassungswidrig auszuscheiden, die den Bestimmungen des Artikels 7 des Staatsvertrages widersprechen.

Umgehend sind Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der §§ 1 und 4 des Artikels 7 zu erlassen.

Da in Kärnten auf dem Territorium mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung bereits mit einer besonderen Verordnung dekretierte zweisprachige Schulen bestehen, ist umgehend die im § 2 Artikel 7 vorgesehene Abteilung der Schulaufsichtsbehörde im Sinne der obigen Vorschläge zu errichten.

Das Bundesministerium für Unterricht erläßt umgehend das Dekret bezüglich der Errichtung eines eigenen Gymnasiums und einer eigenen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt im Sinne der obigen Forderungen und zwar so, daß alle nötigen Vorbereitungen so rechtzeitig getroffen werden können, daß im Herbst 1956 die Eröffnung der beiden Schulen erfolgen kann.

Mit gesetzlichen Bestimmungen ist dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Staatsvertrages im Sinne der obigen Forderungen die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur in beiden Sprachen auf allen öffentlichen Gebäuden, auf den Bundes-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeämtern, Institutionen, Schulen, Post- und Eisenbahneinrichtungen, an den Dienststellen und Ämtern der Selbstverwaltungskörperschaften, an den Orts-, Haus-, Straßen- und Wegbezeichnungen angebracht werden.

Im Sinne des § 4 Artikel 7 des Staatsvertrages ist für die österreichischen Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit umgehend das vorgeschlagene Volksbildungsreferat zu errichten.

Um die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 7 zu sichern, ist umgehend beim Bundeskanzleramt und beim Amte der Kärntner Landesregierung ein Volkstumsreferat zu errichten.

Eindeutig ist festzustellen, daß für das Verbot der Organisationen im Sinne des § 5 Artikel 7 nicht die Statuten, sondern die Tätigkeit der Organisationen, ihrer Funktionäre und Mitglieder maßgebend sind.

Zur Realisierung der oben angeführten Forderungen sind die notwendigen finanziellen Mittel im Bundesvoranschlag und im Landesvoranschlag sicherzustellen.

Aus der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 7 des österreichischen Staatsvertrages dürfen österreichischen Staatsbürgern slowenischer Volkszugehörigkeit keine zusätzlichen finanziellen oder andere Lasten erwachsen.

* * *

Die Bilanz der Frage der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 7 zwanzig Jahre nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages ist wenig ermutigend. Der zunächst positiven Entwicklung des Zusammenlebens der slowenischen Volksgruppen mit dem Mehrheitsvolk, wie es vor allem auf dem Schulsektor sichtbar war, wurde durch das Wiederaufleben und Erstarren der deutschnationalistischen Verbände und Vereine bald ein Ende bereitet. Durch die säumige, nur partielle und durchwegs restriktive Vorgangsweise bei der Lösung der Lebensfragen der slowenischen Volksgruppe und insbesondere durch den ständigen Druck seitens der deutschnationalistischen Kräfte ist diese heute tatsächlich schon in ihrem Kern bedroht. Dazu kommen die starken Veränderungen der Strukturen auf dem politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Sektor, wo die Minderheit mangels an entsprechender Unterstützung und Förderung ins Hintertreffen gedrängt wurde. Und nicht zuletzt trägt auch die zum Teil zu Ungunsten der Minderheit erfolgte Neuordnung der Gemeindestruktur dazu bei, daß sich die Lage der slowenischen Volksgruppe im Verhältnis zur Ausgangsbasis bei Unterfertigung des Staatsvertrages wesentlich verändert hat. Wir verschließen uns dieser Tatsache nicht.

Obwohl im Sinne der internationalen Rechtsgrundsätze Staatsverträge auf der Basis der Lage zur Zeit ihrer Vereinbarung erfüllt werden sollen — Dr. Richard Bemberger verfiel im „Österreichischen Lexikon“ (Wien 1966) den Grundsatz ausdrücklich auch hinsichtlich der Ausführung der Minderheitenbestimmungen des Staatsvertrages 1955 — kann man über tatsächliche geänderte Verhältnisse nicht hinweg sehen und muß dieser Realität Rechnung tragen. Insofern ist eine Anpassung der im neuerlich unterbreiteten Memorandum der Kärntner Slowenen vom 11. Oktober 1955 enthaltenen Vorschläge an die heutige Situation erforderlich, wozu wir zu den einzelnen Sachgebieten konkret ausführen:

Gleichberechtigung österreichischer Staatsbürger slowenischer Volkszugehörigkeit

Die Gleichberechtigung im formellen Sinne ist sicherlich gegeben, doch ist selbst der Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger positiv rechtlich nur dahingehend klargestellt, daß die in Österreich geltenden Gesetze weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Anwendung zwischen Personen österreichischer Staatsbürgerschaft auf Grund ihrer Geburt, ihres Geschlechtes, ihrer Rasse, Abstammung, Sprache, Religion und dergleichen diskriminierende, das heißt willkürliche Unterschiede machen dürfen, darüber hinaus ist die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger ein unbestimmter verfassungsrechtlicher Begriff, der im Streitfall nicht selten mehr oder weniger nach dem Gutdünken interpretiert wird.

Über die Rechtsgleichheit in der Praxis aber könnten wir viele Beispiele auch aus der allerletzten Vergangenheit aufzählen. Dies gilt sowohl für Diskriminierungen einzelner Angehöriger der slowenischen Volksgruppe bei Stellenbesetzungen, bei Subventionszuteilungen und z. B. beim Ankauf von Grundstücken als auch der Volksgruppe als Ganzes, deren Existenz z. B. auch in der neuen Landesverfassung und — trotz der Bestimmungen des Artikels 67 des Staatsvertrages von Saint Germain — insbesondere in den Budgets der Gemeinden und des Landes einfach übersehen wird, ganz abgesehen davon, daß die jetzige Pflichtschulregelung mit der Pflicht zur besonderen Anmeldung der slowenisch sprechenden Kinder zum zweisprachigen Unterricht eine ausgesprochene Verletzung des Gleichheitsprinzips darstellt.

Regelung des Schulwesens

In Ausführung der Bestimmungen des Artikels 7 § 2 des Staatsvertrages erging das Bundesgesetz vom 19. März 1959, BGBl. Nr. 101, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheitenschulgesetz für Kärnten). Die Kärntner Slowenen bzw. der Rat der Kärntner Slowenen und der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten als deren Vertretung haben dazu niemals ihre Zustimmung gegeben. Wir betonen nachdrücklich, daß wir nach wie vor der Meinung sind, daß die Pflichtschulregelung im Sinne der Verordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung über das zweisprachige Schulwesen vom 3. Oktober 1945, in der Fassung vom 31. Oktober 1945, die beste war. Da aber die Mehrheit, es sei dahingestellt, ob aus eigenem oder unter dem Einfluß der bekannten nationalistischen Kräfte, eine solche Regelung ablehnt, sind wir reell genug, daß wir von der Forderung nach Wiedereinführung einer solchen Regelung Abstand nehmen. Wir stellen jedoch ausdrücklich fest, daß sich die Situation auf dem Schulsektor durch die Abschaffung der Verordnung über das zweisprachige Schulwesen und die Neuregelung durch das sogenannte Minderheitenschulgesetz vom 19. März 1959 wesentlich zu Ungunsten der Minderheit verschlechtert hat. Nach unseren Untersuchungen genießen bei der derzeitigen Regelung mindestens zwei Drittel der im Vorschulalter nachweislich slowenischsprechenden Schulkinder keinen Unterricht in der Muttersprache und lernen die eigene Muttersprache nicht einmal als Gegenstand. Das bedeutet nach den Erziehungsrichtlinien der UNESCO, nach der Deklaration der Kinderrechte und nach den neuesten Erkenntnissen der Soziolinguistik, die in der mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache schon im Hinblick auf die Dialektsprache, ja sogar in der Sprache der unterprivilegierten sozialen Schichten eine „Sprachbarriere“ für die weiterführenden Lern- und Bildungsprozesse sehen, jedenfalls eine Bildungsbarriere und damit eine Chancenungleichheit. Es handelt sich somit um eine Diskriminierung im Vergleich mit den Kindern, die den Grundunterricht in ihrer Muttersprache genießen.

Wir schlagen daher vor, die slowenische Sprache in den Volksschulen wenigstens als Unterrichtsgegenstand für alle im Vorschulalter nachweislich slowenisch Sprechenden und nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schulkinder verpflichtend einzuführen. Das ist im Hinblick auf die Schulversuche, die englische Sprache als Pflichtgegenstand schon in den Volksschulen einzuführen, sicherlich keine übermäßige Forderung im Interesse der Chancengleichheit der slowenisch Sprechenden Kinder bei der Weiterbildung.

Aus den gleichen Gründen fordern wir, daß in den öffentlichen Kindergärten die slowenisch Sprechenden Kinder von Kindergärtnerinnen in ihrer Muttersprache betreut werden. Heute, wo die Kindergärten fast schon allgemein die vorschulische Erziehung übernehmen, ist dies eine selbstverständliche Forderung, die folgerichtig in den Bestimmungen des Artikels 7 §§ 2 und 4, wenn dort auch Kindergärten nicht ausdrücklich genannt werden, ihre Deckung findet.

Das Bundesgymnasium für Slowenen in Klagenfurt, das in Ausführung der Bestimmung des Artikels 7 § 2 errichtet wurde, kann mit seiner derzeitigen Struktur nicht mehr alle Bedürfnisse der slowenischen Volksgruppe auf dem Mittelschul Sektor befriedigen. Sinn und Zweck der Bestimmungen des Artikels 7 § 2 können nur sein, den Angehörigen der Minderheiten das Ergreifen sämtlicher staatlicher Lern- und Bildungsangebote zu ermöglichen. Zusätzlich zur bisherigen allgemeinen bildenden Mittelschule ist daher unbedingt eine entsprechende eigene berufsbildende mittlere oder höhere Schule für die slowenische Minderheit in Kärnten zu errichten. Um den Kärntner Slowenen mit Maturareife den Besuch der Hochschulen in der Sozialistischen Republik Slowenien zu ermöglichen, soll in der Kulturkonvention zwischen der Republik Österreich und der SFR Jugoslawien die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome vereinbart werden. Für die Schüler mit slowenischer Muttersprache muß der Unterricht im sogenannten Polytechnischen Schuljahr, da es sich um die Pflichtschule handelt, für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten zweisprachig erfolgen, für die nicht angemeldeten müßte die slowenische Sprache als Pflichtgegenstand eingeführt werden.

Gleichberechtigung der slowenischen Sprache

Mit dem „Bundesgesetz vom 19. März 1959, BGBl. Nr. 102, zur Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Artikels 7 § 3 des Staatsvertrages“ sind die Bestimmungen über die Gleichberechtigung der slowenischen Sprache zusätzlich zum Deutschen bei Gericht hinsichtlich seines sachlichen noch hinsichtlich seines örtlichen Geltungsbereiches erfüllt. So wurde der örtliche Geltungsbereich auf die kleinen, unmittelbar an der südlichen Staatsgrenze gelegenen Gerichtsbezirke Bleiburg, Eisenkappel und Ferlach und der sachliche Geltungsbereich lediglich auf bezirksgerichtliche Zuständigkeiten beschränkt und die slowenische Sprache durch die Bestimmung, daß sich das Gericht zur Erfüllung dieser staatsvertraglichen Bestimmung auch eines Dolmetschers bedienen kann, nicht als gleichberechtigte Amtssprache anerkannt, sondern tatsächlich zu einer Hilfssprache degradiert. Dieses Bundesgesetz hat daher auch niemals die Zustimmung der slowenischen Volksgruppe gefunden.

Ganz abgesehen davon, daß dieses Bundesgesetz in der Praxis äußerst restriktiv und selbstherrlich gehandhabt wird, kann der tatsächlichen sinnngerechten Erfüllung dieser Bestimmung des Staatsvertrages nur durch eine vollständige gesetzliche Neuregelung im Sinne unserer diesbezüglichen früheren Vorschläge Rechnung getragen werden. Die in letzter Zeit erfolgten Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieses Gesetzes genügen jedenfalls nicht.

Noch viel weniger zufriedenstellend ist die Frage der Gleichberechtigung der slowenischen Sprache vor den Verwaltungsbehörden gelöst. Die Regierung begnügt sich mit unveröffentlichten Erlässen, die der Partei bei Nichtbeachtung ihres Rechtes auf Gebrauch der slowenischen Amtssprache keine Beschwerdemöglichkeit sichern. Zudem sind diese Erlässe der Öffentlichkeit und zum Teil auch den Ämtern und Dienststellen, für die sie gelten sollen, kaum bekannt und werden, falls sich eine Partei auf diese beruft, wenn nicht überhaupt sabotiert, nur widerwillig und engherzig gehandhabt. In der letzten Zeit häufen sich derartige Beispiele, die die sowieso dürftige und vollständig ungenügende, den Bestimmungen des Art. 7 § 3 des Staatsvertrages keineswegs entsprechende Regelung tatsächlich zu einer Farce machen. Schließlich haben diese Erlässe für die kleinste Verwaltungseinheit, das ist für die Gemeinden überhaupt keine Gültigkeit. Auch hier ist daher eine sinnngerechte Regelung der diesbezüglichen staatsvertraglichen Bestimmungen nur durch ein neues Gesetz, das im Zusammenwirken mit der betroffenen Minderheit geschaffen werden soll, dringend geboten.

Jedenfalls sind der Bund und das Land verpflichtet, für die notwendige Anzahl sprachbefähigter Beamten und Angestellten zu sorgen, damit die Verwaltungs- und Gerichtsaufgaben auch in der slowenischen Amtssprache zusätzlich zum Deutschen ohne Beiziehung von Dolmetschern abgewickelt werden können.

In Ausführung der Bestimmungen über die Einführung der doppelsprachigen Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur hat der Gesetzgeber das Bundesgesetz vom 6. Juli 1972, mit den Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Bezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung getroffen werden, beschlos-

sen. Wegen des bekannten, von den deutschnationalistischen Kräften organisierten sogenannten „Ortsaufstandes“ hat die Bundesregierung dieses Bundesgesetz als angeblich nicht exekutierbar wiederum siliert und damit vor diesen Kräften kapituliert, anstatt durch energische Maßnahmen gegen die Anstifter dieser gesetzwidrigen Aktionen dem Gesetze Geltung zu verschaffen.

Diese staatsvertragliche Bestimmung ist damit wieder zur Gänze unerfüllt.

Gerade bei den Bestimmungen des Artikels 7 § 3 erachten wir es für notwendig, nachdrücklich zu betonen, daß der Staatsvertrag und insbesondere dessen Artikel 7 in diesem Zusammenhang keinerlei „relevante Zahl“ der Angehörigen der Minderheiten vorsieht und somit der Versuch des Hineininterpretierens des Begriffes als Bedingung für die Zulassung der slowenischen Amtssprache in den zweisprachigen Gerichts- und Verwaltungsbezirken sowie für die Anbringung doppelsprachiger Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur — was in der geplanten „Minderheitenfeststellung“ oder „Volkszählung besonderer Art“ klar zum Ausdruck kommt — letzten Endes dem Versuch einer Abänderung dieser Bestimmung des Staatsvertrages gleichkommt.

Wir lehnen eine Minderheitenfeststellung in welcher Form immer, somit auch die vorgesehene „Volkszählung besonderer Art“ als Voraussetzung oder Bedingung für die Erfüllung der offenen Fragen des Artikels 7 des Staatsvertrages auch aus diesem Grunde als staatsvertrags- und verfassungswidrig und darüber hinaus den Grundsätzen eines fördernden Minderheitenrechtes widersprechend grundsätzlich ab. Die Ausführungsgesetzgebung zum Artikel 7 des Staatsvertrages mittels eines solchen Lösungsmodells ist außerdem in vorhinein gegen die Minderheit gerichtet und dazu angetan, der Minderheit die ihr zustehenden Rechte statt in vollem Umfang zu gewähren, wesentlich zu beschneiden und die Minderheit weiterhin aufzuspalten und zu dezimieren. Eine Minderheitenfeststellung würde angesichts des ständigen Druckes durch die deutschnationalistischen Kräfte auf die Minderheit, die zudem bis heute noch nicht das Trauma der zwangsweisen Aussiedlung im Jahre 1942 überwunden hat, auch nicht die tatsächlichen nationalen Verhältnisse in Kärnten aufheben. Vor allem aber ist eine solche Minderheitenfeststellung nicht notwendig, weil das Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten geschichtlich und tatsächlich bekannt ist und in der Rechts- und Minderheitenliteratur, aber auch in der Rechtspraxis, das heißt in den einzelnen Gesetzen, klar umrissen erscheint.

Teilnahme an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen

Die Errungenschaften auf dem kulturellen und technischen Gebiet in den letzten Jahrzehnten müssen natürlich auch der Minderheit entsprechend zu Gute kommen, soll sie nicht diskriminiert werden. Wir weisen vor allem auf die rasche Entwicklung auf dem Gebiete der Massenmedien, insbesondere des Rundfunks und des Fernsehens, aber auch auf dem schulpädagogischen Sektor und im Bereich der Erwachsenenbildung. Die Medienpolitik ist heute ja praktisch die Kulturpolitik, deren Einfluß sich niemand, auch nicht die Minderheit entziehen kann. Wir fordern daher eine entsprechende Mitwirkung bei der Gestaltung der slowenischen Rundfunksendungen, ferner das Recht auf eigene Belangsendungen und vor allem auch eine entsprechende Berücksichtigung der Bedürfnisse der slowenischen Volksgruppe im österreichischen Fernsehen. Daß dies bisher überhaupt nicht geschehen ist, ist umso unverständlicher, als ja der ORF für die österreichische Minderheit in Italien im Einvernehmen mit der Regierung durch den Ausbau von Sendeanlagen den reibungslosen Empfang der Programme des österreichischen Fernsehens gesichert hat, damit diese auch auf diesem Gebiet am kulturellen Schaffen ihres Muttervolkes beteiligt ist.

Die gleichen Möglichkeiten müssen auch für die slowenische Volksgruppe in Kärnten geschaffen werden.

Rundfunk und Fernsehen sind nämlich heute als Bildungsinstitutionen auch für die Minderheit nicht mehr wegzudenken. Soll eine Minderheit kulturell nicht verkümmern und vor einer geistigkulturellen Assimilation bewahrt bleiben, muß sie die Verbindung zum Muttervolk auch auf diesem Sektor aufrechterhalten können.

Das natürliche Recht der Minderheiten auf ungehinderte Beziehungen zum Muttervolk ist heute ein allgemein anerkannter Grundsatz, wie andererseits den Staaten Schutzmachtfunktionen für ihre Minderheiten zuerkannt werden. Diesen Standpunkt haben auch die Republik Österreich und die österreichische Minderheit in Südtirol stets vertreten und ausgiebig praktiziert, weshalb es unverständlich ist, daß ähnliche Kontaktnahmen der slowenischen Minderheit in Kärnten zu ihrem Muttervolk und zu dessen Staat als Träger der Schutzmachtfunktion als Irredenta und mangelnde Staatstreue gedeutet und kritisiert werden. Was man der eigenen Minderheit als selbstverständliches Recht zubilligt, darf für anderssprachige Minderheiten im eigenen Staat nicht unbillig sein.

Die beiden Zentralorganisationen der Kärntner Slowenen stellen mit Bedauern fest, daß die erlassene Dienstanweisung für das Büro für Beratung, Information, kulturelle Betreuung und Volksbildung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten im Rahmen der Abteilung 5 — Kultur — des Amtes der Kärntner Landesregierung siliert wurde, bevor es überhaupt mit der Arbeit begonnen hat. Wir fordern daher, die Zuständigkeiten dieses Büros ehest wieder herzustellen und ihm darüber hinaus die allgemeinen Angelegenheiten der Minderheit, soweit sie von der Kärntner Landesregierung bzw. vom Amte der Kärntner Landesregierung zu besorgen sind, sowie die Agenden der Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenen-

bildung in Klagenfurt, soweit sie die Erwachsenenbildung innerhalb der slowenischen Volksgruppe in Kärnten betreffen, dem jeweiligen Leiter dieses Büros zu übertragen.

Schließlich wiederholen wir innerhalb dieses Sachbereiches unsere Bitte, das Vorhaben der slowenischen Volksgruppe in Kärnten zur Errichtung eines eigenen Kulturheimes in Klagenfurt, das für ihre weitere kulturelle und nationale Entwicklung von außerordentlicher Bedeutung ist, zwecks baldiger Verwirklichung sowohl finanziell als auch in jeder anderen Weise zu unterstützen.

Schutz des ethnischen Charakters

Wir haben schon vorne bemerkt, daß die zunächst positive Entwicklung der Minderheitenpolitik nach dem Kriegsende durch die Neuformierung der deutschnationalen Verbände und Vereine unmittelbar nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages bald ein Ende gefunden hat. Es ist bezeichnend, daß diese Verbände sofort nach Unterzeichnung des Staatsvertrages ihre „traditionelle“ Tätigkeit aufnahmen. So formierten sich der Kärntner Schulverein „Südmark“ bereits am 19. Mai 1955, der Kärntner Abwehrkämpferbund am 18. Dezember 1955, die Arbeitsgemeinschaft für Südkärnten im Februar 1956 und im Laufe desselben Jahres noch einige weitere Vereine mit ähnlichen Zielsetzungen, sodaß bereits am 24. Jänner 1957 der Kärntner Heimatdienst als Dachverband gegründet werden konnte. Damit wurde die sogenannte Kärntner Frage neu entfacht. Schon auf der Tagung der deutschnationalen Verbände in Maria Trost bei Graz am 28. und 29. September 1957 wurde die Forderung nach der sogenannten Minderheitenfeststellung unter Zugrundelegung einer 20prozentigen Quote als Voraussetzung für die Erfüllung des Artikels 7 des Staatsvertrages an die Regierung gestellt, die dann nach den organisierten Schulstreiks prompt auch in die beiden einzigen Durchführungsgesetze des Artikels 7 vom 19. März 1959 aufgenommen wurde. Wir betonen, die beiden einzigen Durchführungsgesetze, da ja das dritte, das sogenannte Ortstafelgesetz, nach dem von diesen Verbänden organisierten „Ortstafelsturm“ von der Bundesregierung als angeblich nicht durchführbar wieder sistiert wurde.

Somit scheint die Minderheitenpolitik wiederum wie in der ersten Republik nicht von der Regierung, sondern von den deutschnationalistischen Verbänden bestimmt zu werden. Wie uns die Geschichte lehrt — nicht zum Vorteil der Minderheit.

Die oben aufgezeigten Tatsachen und die verstärkten nationalistischen Aktivitäten dieser Kräfte in den letzten Jahren seit 1970 zwingen geradezu zur Schlußfolgerung, daß es diesen Verbänden und Vereinen und deren rechtlichen Führern offensichtlich darum geht, der slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen. Eine solche Tätigkeit aber ist nach Artikel 7 § 5 ausdrücklich verboten.

Nun haben diese Verbände dies wohlweislich nicht als ihre Aufgabe und als ihr Ziel in die Statuten aufgenommen. Die Regierung geht daher irrt, wenn sie in ihren Stellungnahmen zur Tätigkeit dieser Organisationen auf diese Tatsache hinweist und meint, daß damit keine Handhabe für Maßnahmen nach den Bestimmungen des Artikels 7 § 5 gegen diese gegeben sei. Artikel 7 § 5 des Staatsvertrages verbietet aber nicht die formelle Bestätigung einer solchen Tätigkeit in den Statuten, die ja auch verfassungswidrig und gegen die Bestimmungen des Vereinsgesetzes wäre, sondern tatsächliche Aktivitäten in dieser Richtung.

Wir Kärntner Slowenen haben aus der leidvollen Geschichte genug Erfahrungen, wie gerade nationalistische Bewegungen und insbesondere die nazistische Bewegung immer wieder die nationalen Vorurteile zu ihrem Nutzen zu mißbrauchen verstanden. Solche nationalistische Vorurteile haben aber gerade in der heutigen Zeit als Triebkraft für rechtsradikale und neonazistische Strömungen eine viel größere Bedeutung als es die Regierung wahr haben will. Die internationalen Querverbindungen solcher Strömungen treten immer deutlicher zutage, weshalb es sich hier nicht nur um eklatante Verstöße gegen die Bestimmungen des Artikels 7 handelt, sondern auch um solche gegen die Bestimmungen der Artikel 6 und 9 des Staatsvertrages von Belvedere.

Es ist den slowenischen Zentralorganisationen daher kaum zuzumuten, daß sie über ihre Lebensfragen mit Organisationen verhandeln sollen, die nach den Erfahrungen aus der Geschichte immer gegen die Rechte der slowenischen Minderheit auftraten und Aktivitäten setzten, die der Regierung nur zu oft ein willkommenes Alibi boten, die Lösung der offenen Fragen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten hinauszuschieben oder überhaupt zu unterlassen mit der Ausrede: sieht, die Regierung könne nicht anders, sie stehe auch unter dem Druck der nationalistischen Kräfte in Kärnten!

In einer solchen Situation ist leider ein Dialog kaum möglich und die Konfrontation schier unausweichlich.

Solange daher diese Verbände und Vereine unter dem Vorwand der Wahrung der Interessen der Mehrheit ungehindert ihre Tätigkeit entfalten können, ist eine auch nur erträgliche Lösung der offenen Fragen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten wohl nicht zu erwarten. Es liegt an der Regierung, hier zweckdienlich einzugreifen, um den Bestimmungen des Staatsvertrages gerecht zu werden.

Darüber hinaus haben die Art und die Durchführung der Volkszählungen von 1961 und 1971 sowie die Vorgänge bei diesen und nicht zuletzt die mit 1. Jänner 1972 in Kraft getretene Neuordnung der Ge-

meindestruktur in Kärnten die nationalen Verhältnisse zum Nachteil der Minderheit geändert, da alle erwähnten Maßnahmen ohne Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Minderheit und auf die nationalen und sprachlichen Strukturen des gemischtsprachigen Gebietes Kärntens vorgenommen wurden, die somit auch auf begründete Bedenken und Vorbehalte, ja zum Teil auf ausdrückliche Ablehnung der slowenischen Volksgruppen stießen.

Ähnlich verhält es sich auch beim Entwicklungsprogramm Schulstandorte des Amtes der Kärntner Landesregierung, bei dessen Verwirklichung im zweisprachigen Gebiete augenscheinlich in erster Linie solche Volksschulen aufgelöst werden sollen, an denen durchschnittlich eine größere Anzahl von Schülern zum zweisprachigen Unterricht angemeldet wird. Die Tendenz der obigen Maßnahmen und Pläne ist unverkennbar gegen die Interessen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten gerichtet.

Mitbestimmung der Minderheit

Dieses neue Memorandum der Kärntner Slowenen anlässlich des 20. Jahrestages der Unterzeichnung des Staatsvertrages manifestiert nochmals deutlich die Bereitschaft der Minderheit, an der einvernehmlichen Lösung ihrer offenen Fragen konstruktiv mitzuwirken.

Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeiten, können uns aber angesichts der Tatsache, daß es um die elementaren Rechte der slowenischen Volksgruppe geht, die infolge der bisherigen säumigen und nur partiellen Lösungsversuche des Artikels 7 des Staatsvertrages und infolge des aufgezeigten ständigen Druckes durch die deutschnationalistischen Kräfte heute tatsächlich schon in ihrem Kern bedroht ist, mit der „Politik der kleinen Schritte“ nicht mehr zufrieden geben, sondern müssen die umgehende globale Lösung aller Lebensfragen fordern.

Da der Wunsch nach Unterbreitung eines neuen Memorandums zum Zwecke der Regelung der offenen Fragen der slowenischen Volksgruppe von der Bundesregierung ausging, erwarten wir, daß sie bereit ist, dieses zur Grundlage für die künftigen Durchführungsmaßnahmen des Artikels 7 des Staatsvertrages zu nehmen und damit sofort zu beginnen.

Für die Setzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Durchführungsakte ist ein präziser und mit den slowenischen Zentralorganisationen abgesprochener Terminkalender erforderlich, da der slowenischen Volksgruppe nicht mehr zugemutet werden kann, daß die Erfüllung des Artikels 7 des Staatsvertrages von Belvedere und damit die Sicherung ihrer Lebensrechte von Zufällen abhängig gemacht oder vielleicht sogar weitere zwanzig Jahre hinausgezögert wird.

Schließlich sollen die in diesem Memorandum und in den zahlreichen früheren, der Bundesregierung übermittelten Eingaben enthaltenen Grundsätze und Vorstellungen in das von der Bundesregierung ins Auge gefaßte Bundes-Minderheitenförderungsgesetz aufgenommen werden, durch das eine regelmäßige Förderung der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich sichergestellt werden soll. Unter einer solchen Förderung verstehen wir aber nicht nur regelmäßige finanzielle Förderungen aus Bundesmitteln und anderen Budgets, sondern in erster Linie eine umfassende Förderung der Volksguppen auch durch andere positive Mittel zum Schutze des Volkscharakters und der Volkstumsrechte in sämtlichen Bereichen der heutigen modernen Gesellschaft, um ihre Existenz und ihre eigenständige Entwicklung zu sichern.

Klagenfurt, am 14. Mai 1975

Für:

Narodni svet koroških Slovencev
Rat der Kärntner Slowenen

Zveza slovenskih organizacij na Koroškem
Zentralverband slowenischer Organisationen
in Kärnten

Dr. Josef Tischler e. h.
Vorsitzender

Dr. Franz Zwitter e. h.
Obmann

Filip Warasch e. h.
Zentralsekretär

Janko Ogris e. h.
Obmannstellvertreter